VERORDNUNG (EWG) Nr. 1125/89 DES RATES

vom 27. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (5), sind die Erzeugnisse aufgeführt, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt werden kann. Dieser Anhang ist durch Einbeziehung von Birnen der Sorte Rocha, der auf dem portugiesischen Markt repräsentativsten und hauptsächlich zur Verarbeitung geeigneten Sorte, zu vervollständigen. Diese Sorte muß deshalb auch bei der Festlegung der Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden. Die Beihilfe sollte auch für die Erzeugung von Pfirsichen und Birnen gewährt werden, die in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft haltbar gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der Merkmale und der jüngsten Entwicklung des Marktes für Tomatenfertigerzeugnisse sowie der bei den jeweiligen Erzeugnissen unbefriedigenden Preissituation und der Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den verschiedenen Verwendungszwecken von Frischtomaten zu vermeiden, sollte die Produktionsbeihilfe für neue Fertigerzeugnisse gewährt und sollten letztere in den genannten Anhang I Teil A einbezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   - Buchstabe b) vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
     „— Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft aus der Unterposition 2008 70,"
   - Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
     „c) vom 15. Juli bis zum 14. Juli für Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft aus der Unterposition 2008 40".
2. Anhang I Teil A erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BARRIONUEVO PEÑA

(1) ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 66.
(2) Stellungnahme vom 13. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 31. März 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

ANHANG

„ANHANG I

TEIL A

In den Artikeln 2 und 7 genannte Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0710 80 70	Geschälte Tomaten, ganz oder in Stücken, gefroren
ex 0712 90 30	Tomatenflocken
0804 20 90	Getrocknete Feigen
ex 0806 20	Sultaninen, Korinthen und getrocknete Weintrauben der Moscatel-Sorten
ex 0813 20 00	Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen („Prunes d'Ente“)
ex 2002 10 00	Geschälte Tomaten, ganz oder in Stücken Ungeschälte Tomaten, ganz oder in Stücken (crush oder Pizza-Soße)
ex 2002 90 10	Tomatensaft (einschließlich Tomatenpüree)
ex 2002 90 30	Tomatenkonzentrat
ex 2002 90 90	
ex 2008 40 51	Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 40 59	
ex 2008 40 71	
ex 2008 40 79	
ex 2008 40 91	
ex 2008 40 99	
ex 2008 70 61	Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 70 69	
ex 2008 70 71	
ex 2008 70 79	
ex 2008 70 91	
ex 2008 70 99	
2009 50	Tomatensaft“